



HVBG

HVBG-Info 24/1986 vom 18.12.1986, S. 1892 - 1897, DOK 543.6/017-BSG

Zur Frage der Beitragshaftung gemäß § 729 Abs. 2 RVO - BSG-Urteil vom 26.09.1986 - 2 RU 60/85

Zur Frage der Beitragshaftung gemäß § 729 Abs. 2 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 26.09.1986 - 2 RU 60/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 26.09.1986 - 2 RU 60/85 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Handwerksbetrieb - Eintragung in die Handwerksrolle -

Ausnahmebewilligung - mangelnde Bestandssicherung des Unternehmens - nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten:

Für die Abgrenzung der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten i.S. des § 729 Abs. 2 RVO von den gewerbsmäßigen Bauarbeiten ist entscheidend die Bestandssicherung des die Bauarbeiten ausführenden Unternehmens (Festhalten an BSG-Urteil vom 18.12.1969 - 2 RU 314/67 - = BSGE 30, 230 = "Die BG" 1970, S. 355-357).

Bei dem Handwerksbetrieb einer natürlichen Person fehlt es an der Bestandssicherung in der Regel schon dann, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Eintragung in die Handwerksrolle nicht - auch nicht aufgrund einer Ausnahmebewilligung - gegeben sind; es ist nicht erforderlich, daß noch weitere Anhaltspunkte für eine mangelnde Bestandssicherung - kumulativ - vorhanden sind.